

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen WELTFRIEDENSDIENST e.V. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

Der Verein dient den Zwecken des Diakonischen Werkes als des übergeordneten Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege. Insbesondere dient er der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Verein ist eine Organisation für freiwilligen Friedensdienst in Entwicklungs- und Spannungsgebieten.

Er realisiert seine Aufgaben insbesondere durch:

- a) Vorbereitung, Entsendung und Betreuung von Entwicklungshelferinnen/Entwicklungshelfern und Freiwilligen für gemeinnützige Projekte.
- b) Methodische Planung und Ausführung von Entwicklungsprojekten, in denen Dienstgruppen eingesetzt werden.
- c) Förderung der Arbeit der Vereinten Nationen durch Entsendung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in Entwicklungsprojekte der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen.
- d) Veröffentlichungen, Vorträge, Seminare.
- e) Zusammenarbeit mit Institutionen der Forschung zur Förderung von Frieden und Entwicklung.
- f) Förderung der Zusammenarbeit der Friedensorganisationen auf nationaler und internationaler Ebene.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche (stimmberechtigte) und fördernde (nicht stimmberechtigte) Mitglieder.

- (2) Mitglieder von WELTFRIEDENSDIENST e.V. können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.
- (3) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Erlöschen. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
Wenn ein Mitglied gegen die Ziele von WELTFRIEDENSDIENST e.V. schwer verstößt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.
Ordentlichen Mitgliedern, die zweimal hintereinander weder bei der Mitgliederversammlung anwesend waren noch sich durch Stimmübertragung oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Entscheidungsfindung der Mitgliederversammlung beteiligt haben, wird die fördernde Mitgliedschaft angeboten, es sei denn, sie bekunden erneut ihre Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit im Verein. Sollten sie auf das Angebot nicht eingehen, entscheidet der Vorstand.
Für Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag ohne ersichtlichen Grund seit zwei Jahren nicht entrichtet haben, erlischt die Mitgliedschaft, wenn sie auf ein entsprechendes Schreiben des Vorstands nicht innerhalb von vier Wochen die Bereitschaft zur weiteren Mitarbeit und/oder die Wiederaufnahme der Beitragszahlungen bekunden.

§ 5 Zugehörigkeit zu anderen Vereinigungen

WELTFRIEDENSDIENST e.V. ist Mitglied der Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden e.V., Bonn, die Fachverband des Diakonischen Werkes, Stuttgart, ist.

§ 6 Beiträge, Aufbringung der Mittel

- (1) Die Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke sollen durch freiwillige Beiträge der Mitglieder, durch Spender Dritter und durch private und öffentliche Zuwendungen aufgebracht werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen beschließen.

§ 7 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zu ihrer Beratung die Einrichtung eines Mitarbeiterseminars (MAS) beschließen. Der Vorstand kann zu seiner Beratung Beiräte berufen.
- (3) Der Vorstand beschließt in der Regel nach Beratung mit den Beiräten und den vertraglichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Vorstandsbesprechung (VB).
- (4) MAS und VB geben sich Geschäftsordnungen, die von der Mitgliederversammlung gebilligt werden müssen.

§ 8 Mitgliederversammlung, sonstige Beschlüsse

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder es verlangt. Der Vorstand hat sie unter Angabe einer Tagesordnung in Textform mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen.

- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt
 - a) jährlich über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands,
 - b) von zwei zu zwei Jahren über die Neuwahl des Vorstands,
 - c) nach Bedarf über Satzungsänderungen, Mitgliedsbeiträge, die Anträge des Vorstands, der Mitglieder und des Mitarbeiterseminars sowie über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Im Falle einer Präsenzversammlung finden sich die Teilnehmenden der Mitgliederversammlung an dem in der Einladung genannten Ort ein. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung auch mittels Video- und/oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer (auch) virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens 12 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- und/oder Telefonkonferenz mit.
- (4) In der Einladung zur Mitgliederversammlung kann der Vorstand festlegen, dass Mitglieder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen hinsichtlich der in der Einladung genannten Tagesordnungspunkte vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Schriftform oder elektronischer Form abgeben können. In diesem Fall ist eine Stimmrechtsübertragung ausgeschlossen. Die Stimmabgabe hat in diesem Fall spätestens zwei Arbeitstage vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Maßgeblich ist der Zugang. Mitglieder, die auf diese Weise ihre Stimme abgegeben haben, sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt, es sei denn, sie haben ihre Stimme vor Beginn der Mitgliederversammlung in Schriftform oder elektronischer Form gegenüber dem Vorstand widerrufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig. Ein ordentliches Mitglied kann bis zu zwei andere ordentliche Mitglieder bei der Stimmabgabe vertreten; die Beauftragung muss schriftlich erfolgen. Eine Stimmübertragung auf hauptamtlich beim Verein angestellte Mitglieder ist nicht möglich. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle einer Wahl das Los. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, ebenso der Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (6) Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn
 - alle Mitglieder beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.Der Vorstand wird die Mitglieder zur Beschlussfassung nach diesem Absatz in Textform mit einer Frist von mindestens vier Wochen auffordern.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus dem/der Vorsitzenden und seinem/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin. Der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/Stellvertreterin bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder/jede von beiden ist allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
Hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger/Nachfolgerinnen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufgenommen haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder selbst.
- (3) Zur Durchführung der Aufgaben des Vereins bestellt der Vorstand einen/eine Geschäftsführer/Geschäftsführerin. Dieser/diese hat alljährlich einen Geschäftsbericht sowie die Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres vorzulegen.
- (4) Der Vorstand kann den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin als seinen besonderen Vertreter/seine besondere Vertreterin nach § 30 BGB bestellen, dessen/deren Vertretungsmacht die gewöhnlichen Rechtsgeschäfte der Geschäftsstelle - außer Personalangelegenheiten hauptamtlicher Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Vereins - umfasst.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Aufsichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 10 Niederschriften

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer/der Protokollführerin unterzeichnet.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der/die Vorsitzende und sein Stellvertreter/ ihre Stellvertreterin zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

Berlin, 15.09.1984

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 08.09.1996
Berlin, 08.09.1996

§3 (3) geändert durch Vorstandsbeschluss vom 24.01.1998 aufgrund einer Auflage des Finanzamtes für Körperschaften I vom 09.12.1997
Berlin, 24.01.1998

§8 Abs. 3 Satz 6 geändert durch Mitgliederbeschluss vom 15.10.2020, eingetragen ins Vereinsregister zu Berlin am 03.03.2021
Berlin, 03.03.2021

§4 Abs. Satz 5 und §8 Überschrift, Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 6 geändert durch Mitgliederbeschluss vom 20.11.2021, eingetragen ins Vereinsregister zu Berlin am 10.11.2022